



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

DFG Projekt Die Grenzboten

Die Grenzboten

Berlin u.a., 1841 - 1922

Mumm, R.: Die Succursal-Pfarreien auf der linken Rheinseite.

urn:nbn:de:gbv:46:1-908

Die Succursal-Pfarreien auf der linken Rheinseite.

Durch die Zeitungen ging bekanntlich neuerlich die Notiz, daß der Erzbischof Paulus Melchers von Köln kurz nach seiner Entlassung aus dem Gefängnisse von dem Ober-Präsidenten der Rheinprovinz zur definitiven Besetzung von 590 Succursal-Pfarrstellen auf dem linken Rheinufer aufgefordert worden sei, sowie zur Anmeldung der betr. Geistlichen an die Regierung nach Maßgabe der §§ 18. 19. des Gesetzes v. 11. Mai 1873. Nach Verlauf von vier Wochen wurde diese Aufforderung wiederholt und zugleich bei Nicht-Berücksichtigung derselben dem Bischöfe eine Geldstrafe von 50 Thln. für jede einzelne Stelle d. i. in Summa von 29,500 Thln. angedroht. Eine ähnliche Weisung wird wahrscheinlich binnen Kurzem auch an den Bischof Eberhard von Trier bei seiner event. Entlassung aus der Haft seitens des Oberpräsidenten ergehen. Da man schon jetzt von der Fruchtlosigkeit einer solchen Aufforderung überzeugt sein kann, und von ultramontaner Seite laut und leise darauf hingewiesen wird, daß in der Folgeleistung seitens der Bischöfe eine prinzipielle Anerkennung der Maigesetze liege, was dieselben nun und nimmer auf sich kommen lassen dürfen, — so stehen wir wiederum an der Pforte eines großartigen und folgenschweren Conflictes, der wahrscheinlich dazu führen wird, daß auch diesen beiden Kirchenfürsten innerhalb Jahresfrist der Prozeß auf Absehung vom Amte gemacht wird. An uns ist es nun zu zeigen, daß diese Succursal-Pfarreien, d. h. Stellen, deren Inhaber ad nutum des Bischofes ihres Beneficiums verlustig erklärt und an einen andern Ort versetzt werden können, weder, wie man behauptet, mit der gottgeordneten Verfassung der Kirche, noch mit den Kirchengesetzen d. h. dem canonischen Recht und den Beschlüssen des Concils von Trient, noch endlich selbstverständlich mit den neuern weltlichen Kirchengesetzen in Preußen in Einklang zu bringen sind!

Diese Succursal-Pfarreien und deren Organisation sind auf das französische Gesetz vom 18. Germinal X basirt, den bekannten „organischen Artikeln“ der französischen Republik, welche zur Zeit ihrer Entstehung von einem großen Theile der französischen Geistlichkeit selbst energisch bekämpft und darum in der Folge mehrfach, z. B. durch das kaiserliche Decret vom 30. Dez. 1809 und das vom 8. Nov. 1813 ergänzt und abgeändert worden sind. Jenes Gesetz bestimmt im Art. 60, daß in jedem friedensgerichtlichen Bezirk wenigstens eine Pfarodie (paroisse) bestehen müsse mit einem curé (Hauptpfarrer) an der Spitze und mit so vielen Succursalen, deren Pfarrer desservants heißen, als das Bedürfniß und das Vermögen der kleinern Ortsgemeinden erheische. Die Functionen beider Art Pfarrer sind sich im Wesentlichen gleich. Der Hauptunterschied zwischen dem Curé und den Succursal-Pfarrern besteht, wie

gesagt, darin, daß der erstere mit der Verleihung seines Beneficiums ein festes und lebenslängliches Amt erhält, die letztern hingegen nicht fest angestellt sind, sondern vom Bischofe nach Belieben abgesetzt und verschiebt werden können, und daß sie außerdem ein geringeres Staatsgehalt beziehen. Dabei mag beiläufig bemerkt werden, daß die sonstigen persönlichen Einkünfte dieser Pfarrer aus den meist reich dotirten Kirchenfonds, — mit Ausnahme einiger Stellen an der Elbe, welche gewöhnlich als eine Art Strafort für etwas hartköpfige und widerspenstige Geistliche angesehen werden, die sich aber rücksichtlich der örtlichen Annehmlichkeit noch immer mit manchen Pfarrstellen in der Mark Brandenburg und in den terrae missionis messen können — derart sind, daß sie sich gegenüber ihren festangestellten Amtsbrüdern in den Städten und größern Ortschaften durchaus nicht zu beklagen haben. Ein Dorfpastor am Rhein führt in der Regel ein so behäbiges und gemüthliches Leben, daß die meisten derselben als das Prototyp eines wohlgenährten, feisten Pfaffen gelten können und sie gewöhnlich in der Lage sind, sich zur Aushilfe in ihren nicht allzu überhäuftten Amtsgeschäften noch einen oder zwei Hülfsgeistliche in Gestalt eines jungen Vicars oder Rectors anzuschaffen. Und dabei werden sie von den Bauern mit wenigen Ausnahmen fast allenthalben auf den Händen getragen und spielen meist die erste Rangperson im Dorfe, ihre Köchinnen und respectiven Schwestern im canonischen Alter die zweite. Da ist kein Kindtauf- oder Hochzeitsschmauß, zu dem der Herr Pastor mit seiner getreuen Penelope nicht eingeladen, kein privates oder communales Geschäft von einiger Wichtigkeit, zu dem nicht vor Allem des Pfarrers Rath und Meinung erholt wird. Und wehe demjenigen Dorf- und Gemeindegossen, der seinen Wünschen und Befehlen oder denen der „Madame“ nicht au coup den schuldigen Gehorsam erweist oder gar keizerischen altkatholischen Grundsätzen huldigt; er wird bei jeder Gelegenheit mit Worten und Blicken gezüchtigt, und, wenn nicht das kirchliche, so doch das gesellschaftliche Anathem über ihn verhängt, ein traurig Loos, das gewöhnlich die armen und freisinnigen Dorfschulmeister trifft, die dann natürlich allemal den Sündenbock in der Gemeinde spielen müssen. Ihre Kirchen sind überall ein Schmuck der Gegend, ihre Pfarrhäuser wahre Dorfpaläste, geräumig gebaut und comfortabel eingerichtet, meist in Verbindung mit Deconomie-Gebäuden und einem kleinen bäuerlichen Anwesen nebst wohlgepflegtem Obst- und Ziergarten. Ja Einige von ihnen verdienen unbedingt das Prädicat „reich“, das ihnen auch von ihren Pfarrgeossen beigelegt wird, wenn diese es sich gleich nicht nehmen lassen, hier und da und namentlich am Wirthshausstische zu behaupten, daß „Pfaffgut — Raffgut“ sei.

In Frankreich kommen auf diese Weise im Ganzen nur 3424 Curés auf 30,044 Desservants; in der Erzdiözese Köln befinden sich unter 629 Pfar-

reien auf dem linken Rheinufer bloß 47 fest zu besetzende Benefizien und in der Diözese Trier unter 726 nur 69.

Dieses Institut der „Organischen Artikel“ auf dem linken Rheinufer übernahm auch Preußen unverändert, als ihm durch völkerrechtliche Verträge zu Anfang dieses Jahrhunderts das linke Rheinufer als Theil seines Territoriums zugesprochen wurde. Als nun i. J. 1821 die Beziehungen zwischen der preussischen Monarchie und der römischen Kirche geregelt wurden, erließ der damalige Papst Pius VII. eine Circumscriptionsbulle, *Bulla circumscriptionis Dioecesis Regni Borussiae*: publicirt in Preußen am 16. Juli jenes Jahres, d. h. ein Rundschreiben für die preussischen Diöcesen, in welchem die Diöcesan-Verhältnisse im Einzelnen genauer geregelt und u. a. auch, allerdings im Gegensatz zu den Bestimmungen des Concils zu Trient und des canonischen Rechtes — davon unten Näheres — die Succursal Pfarreien des französischen Rechts anerkannt wurden. Als solches, d. h. als ein auf diplomatischen Vereinbarungen beruhendes, vom Papste erlassenes, den Fürsten mitgetheiltes, und von denselben mit mehr oder weniger Vorbehalt publicirtes Circular erscheint nun auch die berühmte Bulle: „*De salute animarum*“ (nach den Anfangsworten citirt). Dies geht auch aus der Einleitung derselben hervor, welche in wortgetreuer Uebersetzung aus dem etwas barocken Küchenlatein also lautet: „Pius Bischof, Diener der Diener Gottes. Zum ewigen Angedenken. Um das Heil der Seelen und um das Wachsthum der katholischen Religion zumeist dem Amte des apostolischen Dienstes unablässig bekümmert, erstrecken wir unsere Sorgfalt fortwährend auf alles dasjenige, was wir für die Besorgung der geistlichen Regierung der Christgläubigen passender und nützlicher einrichten zu können erachten. In diesem Entschlusse sind unsere Gedanken schon lange vorzüglich auf jene Gegenden gerichtet, welche thatsächlich unter der Herrschaft des allgeringsten Fürsten Friedrich Wilhelm, Königs der Preußen, stehen, damit wir mit dessen Hülfe und Freigebigkeit die kirchlichen Angelegenheiten (rem sacram) daselbst auf die bestmögliche Methode zu ordnen vermöchten. Wenn wir uns billig den gegenwärtigen Zustand in jenen Gegenden vor Augen hielten, so haben wir niemals aufgehört, die ungeheuren Schäden zu beklagen, welche aus den versfloßenen Verwirrungen (der französischen Revolution und der Freiheitskriege) hervorgegangen, und die jene einst so blühenden und reichen Kirchen Germaniens ihres alten Glanzes, durch den sie sich auszeichneten, und des Schutzes ihrer Güter beraubt und dieselben in einen äußerst kläglichen Zustand gebracht hatten, woher das größte Elend und Verderben über die katholische Religion und die Katholiken selbst hereingebrochen ist. Und da die Zeitumstände es schlechterdings unmöglich machten, die Kirchen der berühmten germanischen Nation wieder in ihrem alten Glanze erstehen zu sehen, so haben wir allen

Eifer und Fleiß angewandt, um so großen Uebeln wenigstens mit solchen Heilmitteln abzuhelpen, welche zur Erhaltung des katholischen Glaubens in jenen Gegenden und zum Heil der Christgläubigen nothwendig und dienlich erscheinen. Diesen unsern Wünschen ist der genannte König der Preußen in bewundernswerther Weise entgegengekommen (*mirifice obsecundavit*), dessen Wohlwollen gegen seine zahlreichen katholischen Unterthanen wir erkennen und dankbar entgegennehmen (*cuius propensam admodum invenimus et grato animo prosequimur voluntatem in Catholicos*) insbesondere gegen die aus dem ihm zugefallenen großen Theile der Provinzen am Rhein, so daß wir endlich alles zu einem glücklichen und segensreichen Ausgange bringen und gemäß der Lage der Ortschaften und der Bequemlichkeit der Einwohner einen neuen Status der Kirchen in dem Preussischen Reiche und die Grenzen der Diöcesen jetzt festzusetzen, sowie die einzelnen Stellen mit besondern, würdigen und tauglichen Pastoren, wo solche fehlen, zu bedenken vermögen."

Man kann dabei nicht, wie das hier und da geschieht, direct von einem internationalen Vertrage zwischen dem preussischen Könige und dem Papste sprechen, wie bei den eigentlichen Concordaten (d. i. völkerrechtlichen Verträgen zwischen dem Papste und katholischen Fürsten), der von den contrahirenden Mächten garantirt und nicht ohne Genehmigung des Apostolischen Stuhles abgeändert werden könne, zumal selbst die Ansichten über die rechtliche Natur und verbindliche Kraft der Concordate heute noch sehr getheilt sind, und dieselben von den Vertheidigern des Papalsystems einfach als Zugeständnisse und Privilegien seitens des Papstes erklärt werden, die jederzeit von demselben widerrufen werden könnten, wohingegen die Vertreter der modernen Staatstheorie hinwiederum sie nur als formelle Zugeständnisse des Staates an die Kirche angesehen wissen wollen ohne die feste und garantirte Rechtskraft der Verträge. Doch liegt die Entscheidung dieser Streitfrage außerhalb des Rahmens unserer Darstellung.

Laut dieser Bulle wird nun die Erzdiöcese Köln gebildet aus 686 Pfarrien, welche theils auf dem linken, theils auf dem rechten Rheinufer gelegen sind. Und zwar umfaßt sie auf dem linken Rheinufer zunächst alle diejenigen Pfarreien, welche zu dem frühern Bisthum Aachen gehört hatten, welches nach 30jährigem Bestehen durch eben diese Bulle suprimirt wurde, und die jetzt in den Regierungsbezirken (die Bulle sagt: *provinciae*) Aachen, Köln und Düsseldorf liegen. Die Bulle führt außer den Pfarreien der Städte Köln und Aachen noch folgende wörtlich auf: „Bergheimerdorff, Bonner vulgo Bonn, Brühl, Kerpen, Rechenich, Lessenich, Loevenich, Meckenheim, Münstereiffel, Zolbiacum vulgo Bülpich, Grefeld, Dahlen, Dormagen, Elfen, Gladbach, Neuß, Ilerdingen, Biersen, Burtscheid, Marcodurum vulgo Düren, Erkelenz, Eschweiler, Geilenkirchen, Gemünd, Heimberg, Zoliacum vulgo Zülich, Lünmig,

Montjoie und Nideggen nebst deren Succursal-Annerkirchen, welche in den genannten Regierungsbezirken innerhalb des Preussischen Reiches gelegen sind etc.“ Sie umfaßt ferner folgende Cantonal-Kirchen, welche ehemals zu dem Bisthum Rüttich gehörten: „Eronemburg, Eupen, Malmédy, Niederfrüchten, Schleiden und St. Vith nebst deren Succursalen und Annexen, welche unter preussischer Herrschaft stehen und 6 (nicht preussischen) Succursal-Pfarreien, nämlich: Afsen, Alsdorff, Merckstein, Rolduc, Ubach und Welz etc.“ außerdem umfaßt sie 19 Parochien, welche im Regierungsbezirk Aachen liegen und früher zur Trierer Diocese gehörten, nämlich: „Allendorff, Blankenheim, Dellendorff, Hollerath, Lummersdorff, Manderfeld, Marmagen, Mühlheim, Nettersheim, Reiferscheid, Rescheid, Rigsdorf, Rohr, Schmitlheim, Schönberg, Steinfeld, Tondorff, Udelhoven und Wildenburg mit ihren Annerkirchen.“ Es folgen noch die rechtsrheinischen Pfarreien.

Die Diocese Trier besteht nach derselben Bulle aus 634 Parochien, nämlich auf dem linken Rheinufer aus allen denen, welche schon früher zu jener Diocese gehörten und im Regierungsbezirk Trier gelegen sind. Dann aber noch aus demjenigen Theile des ehemaligen Bisthums Aachen, welcher sich in den Regierungsbezirk Coblenz erstreckt, nämlich die Stadt Coblenz selbst und folgende Cantonal-Kirchen: „Aldanau, Absweiler, Andernach, Boppwest, Castellau, Cochem, Creuznach, Kaytatesch, Kirchberg, Kirn, Lutzerath, Mayen, Münstermayfeld, Nieder, Zitten, Oberwesel, Polch, Pünderich, Remagen, Rübenach, Simmon, Sobernheim, St. Goar, Stromberg, Treiß, Ulmen, Wanderath mit ihren Succursalen und Annexen. Ferner aber aus 132 Cantonal- und Succursal-Pfarreien nebst ihren Annexen, welche in der Circumscriptionsbulle von 1801 aufgezählt sind, auf die wir hier, wie auch auf die rechtsrheinischen Pfarreien der Diocese Trier nicht genauer eingehen können.*) Die nicht genannten Pfarreien der beiden Diocesen gehörten also seit a. 1821 zu den Succursal- resp. Annex-Kirchen. Einzelne Veränderungen, die im Laufe der Zeit nothwendig geworden, Vermehrung der festen Pfarrstellen oder Unionen mit schon bestehenden, Entstehung von neuen Succursal-Pfarreien in den allmählich sich vergrößernden Weilern und Flecken u. s. w. haben endlich zu dem oben notirten Resultat geführt, daß zur Zeit unter 1355 Pfarreien der beiden Diocesen Köln und Trier auf der linken Rheinseite nur 116 feste Beneficien mit lebenslänglich amtirenden Pfarrern sich befinden, die andern also alle in die Kategorie der Succursal-Pfarreien und demnach unter die Bestimmung des § 18 des Gesetzes vom 11. Mai 1873 fallen. Doch ist dabei zu bemerken, daß in der Praxis nur selten eine derartige Absetzung und Verschiebung ad nutum des Bischofs auch bei diesen nicht fest be-

*) Auch in der Diocese Münster finden sich mehrere solche Succursal-Pfarreien.

setzten Stellen vorkommt, es müßte denn zur Strafe oder wegen Widerspenstigkeit, schlechten Betragens, Streit mit der Gemeinde zc. geschehen. Die meisten dieser Herren Succursal-Pfarrer bleiben vielmehr auf ihren idyllischen Landsitzen bis zu ihrem seligen Ende. Der Streit über die vom Geseze verlangte definitive Besetzung dieser Stellen ist darum in erster Linie nur ein theoretischer, aber immerhin so geartet, daß darob die ganze katholische Christenheit in Empörung und Aufregung gesetzt werden und Religion und Kirche dadurch in ihren Grundfesten erschüttert werden müssen! *Sic volo, sic iubeo! Non possumus*, und damit Basta!

Fragen wir uns nun, welche Stellung das canonische Recht d. h. die Bestimmungen des *Corpus juris Canonici*, des kirchlichen Gesetzbuches, auf welches sich die Herren Geistlichen doch sonst als auf ihr Privilegium und ihre feste Burg und Schutzwehr gern berufen, zu den nicht fest und lebenslänglich besetzten Benefizien einnimmt, so finden wir darin eine entschiedene Abneigung gegen derartige Organisationen, ja ein directes Verbot derselben. Seit dem 9. Jahrhundert wurden den Kapiteln und Klöstern, welchen gemeiniglich die Seelsorge in den einzelnen Pfarreien zuwand, noch andere kleinere Parochien einverleibt, deren reiche Einkünfte ihnen natürlich willkommen waren, deren Seelsorge sie aber von schlecht besoldeten, nach Wunsch absehbaren und darum meist nachlässigen und wenig fähigen Rectoren und Vicarien ausüben ließen. Die Kirche sprach sich gegen einen derartigen Mißbrauch auf ihren Synoden, die Päpste in ihren Decretalen wiederholt äußerst mißbilligend aus und bezeichneten die also commissarisch beschäftigten Pfarrer (*presbyteri parochiani, vicarii et rectores ecclesiae*) mit den schärfsten Ausdrücken als Miethlinge (*sacerdotes mercenarii*), Soldknecht zc. Um diesem Unwesen ein für allemal zu steuern, verordneten die Geseze Papst Urban's II. und seiner Nachfolger in C. b. c. 16 qu. 2; cap. IX. de capell. monach. (3. 37) cap. 30 X. De praebend. (3. 5): „daß solche Richter nur mit Genehmigung des Bischofs und regelmäßig auf Lebenszeit (*perpetuo*) angestellt werden sollten.“ (Walter: Kirchenrecht 7. Aufl. § 143.) Namentlich die deutschen Provinzialsynoden eiferten gegen derartige nur temporäre Anstellungen von Geistlichen auf das Energischste. So die Synode zu Mainz i. J. 1225 can. 12: „Eine enorme (abnorme) Gewohnheit (*enormis i. e. quod extra normum fit, quaedam consuetudo*) hat sich in gewissen Theilen Deutschlands gegen die canonischen Satzungen eingeschlichen, dadurch daß man an den Kirchen „Miethpriester“ auf Zeit anstellt. Das soll in Zukunft nicht mehr geschehen — und wir verbieten es unter allen Umständen. Sondern, wenn ein solcher Stellvertreter (*vicarius*) angestellt werden muß, so soll er auf Lebenszeit (*perpetuus, definitiv*) angestellt werden und zwar mit Zustimmung des Diöcesanbischöfes und des Archidiacons jenes Ortes.“

Grenzboten I. 1875.

20

Auch der heil. Kirchenrath von Trient beschloß in seiner 7. Sitzung de reformatione cap. 7: „Die kirchlichen Seelsorgebeneficien, welche mit Cathedral-Collegiat- oder andern Kirchen oder Klöstern, Beneficien oder Collegien oder was immer für frommen Orten verbunden sind, sollen von den Ortsordinarien jährlich visitirt werden, welche emsig Fürsorge tragen sollen, daß die Seelsorge durch taugliche Stellvertreter und zwar beständige (per idoneos vicarios etiam perpetuos) ausgeübt werde . . .“ „Solche beständige Vicarien erhielten nun die Seelsorge als ein wirkliches Amt und wurden auch hinsichtlich ihrer Anstellung und Entlassung als wahre Pfarrer behandelt.“ [Walter l. c. cf. cap. 3. 6. 8. de officio vic. (1. 38); cap. un. de capell. monach. 1 v 6. (3. 18) Clem. un. de off. ric. (1. 7)] Das ist der Ursprung der Succursal-Pfarrer des französischen Rechts. Das preuß. Gesetz vom 11. Mai 1873 verordnet nun, ganz im Einklange, wie wir gesehen haben, mit den Bestimmungen des canonischen Rechts und des Tridentinums, daß diese temporären Succursal-Stellen von nun an definitiv (perpetuo) mit lebenslänglichen Benefiziaten besetzt werden und daß sowohl die zeitigen, als die zukünftigen Inhaber dieser Stellen gleichfalls dem Oberpräsidenten angemeldet werden nach Maßgabe des § 18: „Jedes Pfarramt ist innerhalb eines Jahres vom Tage der Erledigung, wo gesetzmäßig oder observanzmäßig ein Gnadenjahr besteht, vom Tage der Erledigung der Gründe an gerechnet, dauernd zu besetzen. Die Frist ist vom Oberpräsidenten im Falle des Bedürfnisses auf Antrag angemessen zu verlängern. Nach Ablauf der Frist ist der Oberpräsident befugt, die Wiederbesetzung der Stelle durch Geldstrafen bis zum Betrage von 100 Thalern zu erzwingen. Die Androhung und Festsetzung der Strafe darf wiederholt werden, bis dem Gesetze genügt ist.“ § 19: „Die Errichtung von Seelsorgeämtern, deren Inhaber unbedingt abberufen werden dürfen, ist nur mit Genehmigung des Ministers der geistlichen Angelegenheiten zulässig. Die Bestimmungen des § 18 beziehen sich auf die sogenannten Succursal-Pfarreien des französischen Rechts, mit der Maßgabe, daß die in Absatz 1 des § 18 vorgeschriebene Frist vom Tage der Publikation dieses Gesetzes an zu laufen beginnt.“

(Schluß folgt.)

R. Mumm.

Vom deutschen Reichstag und vom preussischen Landtag.

Berlin, den 17. Januar 1875.

Der Reichstag hat am 11. Januar das Landsturmgesetz in zweiter Berathung erledigt. Bei der Berathung militärischer Gesetze durch parlamen-